

Hausordnung des Gymnasiums Sulingen

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie andere Bedienstete der Schule haben diese Hausordnung gemeinsam erarbeitet. Sie soll innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen das Miteinander dieser Gruppen in der Schule regeln und Grundlage für die Gestaltung des schulischen Lebens und die vernünftige Lösung möglicher Konflikte sein.

I. Kommen und Gehen

1. Die Schülerinnen und Schüler suchen bis spätestens 7.50 Uhr ihre Unterrichtsräume auf.
2. Während der Unterrichtszeit dürfen Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klassen das Schulgelände nicht unbefugt verlassen.

II. Verhalten in der Schule

1. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach dem Gongzeichen noch nicht erschienen, meldet der/die Klassensprecher/in dies im Sekretariat.
2. In den großen Pausen sollten alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume verlassen und sich auf dem Schulhof, bei Regen in der Pausenhalle oder in den Fluren im Erdgeschoss aufhalten. Es liegt in der Verantwortung der Schüler, für Ruhe und Ordnung in den Klassenräumen während der Pause zu sorgen. Ansprechpartner sind die Aufsicht führenden Lehrkräfte.
3. Nach dem Vorgang vor Ende der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen.
4. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist nur mit einem/r Lehrer/in erlaubt. Zum Unterricht in einem Fachraum erwarten alle Schüler die Lehrkraft auf dem Flur vor dem Fachraum.
5. In Freistunden stehen den Schüler/innen dafür der Aufenthaltsraum und die Pausenhalle zur Verfügung. Das Schulgebäude und sein Inventar sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
6. Es ist nicht erlaubt,
 - a) sich unnötig im Verwaltungstrakt und im Keller aufzuhalten;
 - b) mit gefährlichen Gegenständen aller Art, beispielsweise mit Steinen oder Schneebällen, zu werfen;
 - c) Gegenstände, durch die Menschen gefährdet oder belästigt werden können, wie feststehende Messer, Laserpointer, Geräte zum Schießen, einschließlich Zwillen oder Chemikalien, in die Schule mitzubringen;
 - d) Alkohol, Zigaretten oder andere Drogen im Schulbereich zu konsumieren und
 - e) um Geld oder Sachwerte zu spielen.
7. Schülerinnen und Schüler dürfen während des Unterrichts keine Mobiltelefone benutzen. Bei Nichteinhalten wird das Gerät von der jeweiligen Lehrkraft eingezogen. Es wird dem Besitzer nach Ende seines Unterrichts im Sekretariat wieder ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten müssen per Unterschrift die Kenntnis des Vorfalls bestätigen. Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung im Bereich der Pausenhalle, im Vorraum des Verwaltungstrakts und außerhalb des Schulgebäudes erlaubt. Eine Nutzung in der Mensa ist nicht gestattet.
8. Jeder ist für Sauberkeit und Ordnung in der Schule mitverantwortlich; alle sind aufgefordert, Energie einzusparen.

9. Der Ordnungsdienst jeder Lerngruppe achtet auf die allgemeine Sauberkeit des Raumes und die korrekte Anordnung des Gestühls. Er wischt die Tafel, löscht beim Verlassen des Raumes das Licht und schließt (im Winter) die Fenster.
10. Wöchentlich wechselnd ist eine Klasse der Mittelstufe für Ordnung auf dem Schulgrundstück verantwortlich. Die Termine plant der Schulassistent, die Aufsicht übernimmt die/der jeweilige Klassenlehrer/in.

III. Beurlaubungen und Versäumnisse

1. Schülerinnen und Schüler können nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden. Zuständig sind:
 - a) bei stundenweiser Abwesenheit die jeweiligen Fachlehrkräfte,
 - b) bis zu einem Schultag die jeweilige Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bzw. in der Qualifikationsphase der Oberstufenkoordinator.
 - c) für mehr als einen Schultag die Schulleiterin.
2. Beurlaubungen vor und nach den Ferien kann nur die Schulleiterin in besonderen Ausnahmefällen aussprechen.
3. Können Schülerinnen und Schüler die Schule nicht besuchen, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Außerdem ist die Schule von einem absehbar längeren Fehlen spätestens am dritten Tag zu benachrichtigen.

IV. Haftung

1. Für Unfälle auf dem Schulweg tritt die Schulhaftpflichtversicherung in Kraft.
2. Für Geld oder andere Wertgegenstände haftet die Schule nicht. Eine vorübergehende Aufbewahrung im Sekretariat ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler unbefugt das Schulgrundstück, geschieht dies auf eigene Gefahr. Der Schulträger haftet in solchen Fällen nicht.
4. Für Schäden an Fahrzeugen haftet der Schulträger ebenfalls nicht.

V. Sonstiges

1. Der Schulhof darf nicht befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin.
2. Die Benutzung der Bibliothek sowie das Verhalten im Alarmfall regeln Sonderordnungen.
3. Schulfremde dürfen sich im Schulgebäude außer in den Verwaltungs- und Diensträumen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aufhalten.

Die Gesamtkonferenz hat diese Hausordnung am 09.04.2008 beschlossen. Sie tritt am 10.04.2008 in Kraft.

Ute Lüßmann, OStD'
Schulleiterin